



Schiedsordnung
des
Europäischen Handball
Schiedsgerichts



INHALTSVERZEICHNIS

ECA SATZUNG	3
ARTIKEL 1 – ANWENDUNGSBEREICH	3
ARTIKEL 2 - ORGANISATION.....	3
ARTICLE 3 - GESCHÄFTSSTELLE.....	4
ARTIKEL 4 - SCHIEDSRICHTERLISTE.....	5
ARTIKEL 5 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
ECA VERFAHRENSORDNUNG	8
ARTIKEL 1 – BENENNUNG UND BESTELLUNG VON SCHIEDSRICHTERN	8
ARTIKEL 2 – UNPARTEILICHKEIT UND UNABHÄNGIGKEIT.....	8
ARTIKEL 3 – ANNAHME DES SCHIEDSRICHTERAMTES	9
ARTIKEL 4 – ABLEHNUNG ODER ABSETZUNG EINES SCHIEDSRICHTERS.....	9
ARTIKEL 5 – EINLEITUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS	10
ARTIKEL 6 - KLAGEBEANTWORTUNG	11
ARTIKEL 7 – DRITTE PARTEIEN	11
ARTIKEL 8 – GEBÜHREN BEI EINLEITUNG DES VERFAHRENS.....	11
ARTIKEL 9 - SITZ.....	12
ARTIKEL 10 - VERFAHRENSSPRACHE	13
ARTIKEL 11 – ANWENDBARES RECHT	13
ARTIKEL 12 – EINREDE DER UNZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS.....	13
ARTIKEL 13 - VERFAHRENSABLAUF	14

ARTIKEL 14 – EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ	15
ARTIKEL 15 – RECHTLICHES GEHÖR.....	16
ARTIKEL 16 – MÜNDLICHE VERHANDLUNG/SITZUNG DES SCHIEDSGERICHT	16
ARTIKEL 17 - VERHANDLUNGSPROTOKOLL	17
ARTIKEL 18 - VERGLEICH	17
ARTIKEL 19 – ERLASS DES SCHIEDSSPRUCHS.....	17
ARTIKEL 20 - SCHIEDSSPRUCH	18
ARTIKEL 21 – KOSTENENTSCHEIDUNG	18
ARTIKEL 22 - VERFAHRENSKOSTEN	19
ARTIKEL 23 – ZUSTELLUNG DES SCHIEDSSPRUCHS	19
ARTIKEL 24 – WIRKUNG DES SCHIEDSSPRUCHS	19
ARTIKEL 25 - BEENDIGUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS	20
ARTIKEL 26 – VERLUST DES RÜGERECHTS	20
ARTIKEL 27 – VERÖFFENTLICHUNG DES SCHIEDSSPRUCHS	21
ARTIKEL 28 - VERTRAULICHKEIT.....	21
ARTIKEL 29 – VERWAHRUNG UND VOLLSTRECKBARKEIT	21
ARTIKEL 30 – HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG	21
ARTIKEL 31 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22



Satzung

www.eca-handball.com

Schiedsordnung des Europäischen Handball Schiedsgerichts

ECA SATZUNG

ARTIKEL 1 – ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Das Europäischen Handball Schiedsgericht ist für alle Streitigkeiten zwischen der EHF und den Nationalverbänden, den Nationalverbänden untereinander, Nationalverbänden und ihren Clubs bei grenzüberschreitendem Sachverhalt, im Zusammenhang mit EHF Wettbewerben sowie bei Streitigkeiten zwischen Spielern, Spielervermittlern, EHF, Nationalverbänden oder Clubs untereinander, zuständig.
- 1.2. In anderen Streitfragen ist das Schiedsgericht zuständig, wenn dies der Wahrung der Rechtsprinzipien, der Rechtssicherheit und Rechtseinheit sowie der Klärung wesentlicher sportpolitischer Fragen dient. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, liegt im Ermessen des Präsidiums des Schiedsgerichtes.
- 1.3. Die Annahme von Streitigkeiten aus anderen Bereichen des Sports liegt im Ermessen des Präsidiums des Schiedsgerichtes.

ARTIKEL 2- ORGANISATION

2.1. Präsidium

Das Präsidium des Schiedsgerichtes sichert die Unabhängigkeit des Schiedsgerichts und die Rechte der Parteien. Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und einer Geschäftsstelle zusammen.

2.2. Schiedsrichter

Dem Schiedsgericht gehören ferner die Schiedsrichter an, welche in der von Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes geführten Liste eingetragen sind.

2.3. Arbeitsgang des Präsidium des Schiedsgerichts

Dem Präsidium des Schiedsgerichtes kommen Aufgaben im Bereich der Gerichtsorganisation zu:

- Gesamtstrukturierung;
- Änderung der ECA Verfahrensordnung;
- Koordination des Präsidiums;
- Vertretung gegenüber dem EHF Kongress;
- Bestätigung der Schiedsrichterliste nach Überprüfung der Kriterien;
- Ersatzvornahme der Schiedsrichterbestellung;
- Bestellung der Schiedsrichter für den einstweiligen Rechtsschutz;
- Streichung von Schiedsrichtern/innen aus der Liste der ECA-Schiedsrichter/innen.

2.4. Das Präsidium des Schiedsgerichtes versammelt sich je nach Erfordernis aber grundsätzlich einmal im Jahr.

Der Präsident des ECA Präsidiums kann die ECA Geschäftsstelle auffordernder, Sitzungen der ECA Präsidiumsmitglieder über Telefonkonferenzen, Videokonferenzen oder allfällige sonstige elektronische Mittel abzuhalten.

ARTICLE 3- GESCHÄFTSSTELLE

Geschäftsstelle des Europäischen Handball Schiedsgerichtes trägt Vorsorge für die schiedsgerichtliche Erledigung von Streitigkeiten, unterstützt die neutrale und unabhängige Geschäftsführung durch das Präsidium und die Einhaltung der Verfahrensordnung sowie die Transparenz der Verfahren. Die Aufgabenbereiche der Geschäftsstelle umfassen die organisatorische Unterstützung des Präsidiums und der Schiedsrichter, die Protokollführung und Nachbereitung von mündlichen Verhandlungen sowie die Wartung der Homepage. Der sonstige Aufgabenbereich wird in der Geschäftsordnung für das Europäischen Handball Schiedsgericht geregelt.

Sie wird wie folgt eingerichtet:

Europäischen Handball Schiedsgericht

Hoffingergasse 18, 1120 Wien, Österreich

Telefon: +43 1 80151 444

Telefax: +43 1 80151 449

Email: office@eca-handball.com

Webseite: www.eca-handball.com

ARTIKEL 4- SCHIEDSRICHTERLISTE

4.1. Nominierungsverfahren

Die Schiedsrichter/innen werden nach Bestätigung des ECA Präsidiums durch die EHF, die nationalen Verbände und die als Interessensvertreter der Clubs, der Ligen und der Spieler anerkannten Gruppen nominiert.

Die Nominierungen sind unter Vorlage der nachfolgenden Dokumente über die ECA Geschäftsstelle:

- Ein detaillierter Lebenslauf
- Eine unterfertigte Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung

Vor der Nominierung eines/r vorgeschlagenen Schiedsrichters/in hat das ECA Präsidium die Erfüllung der folgenden Kriterien zu überprüfen:

- Abgeschlossene juristische Ausbildung und/oder zumindest anerkannte Kompetenz im internationalen Sportrecht und/oder der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit;
- Englisch fließend in Wort und Schrift;
- Keine andere EHF Funktion (frühere Funktion ist kein Hindernis);
- Keine sportpolitische Funktion innerhalb der Internationalen/Europäischen Handballstruktur.

4.2. Mandatsperiode

Nominierungen gelten für (eine) verlängerbare Mandatsperiode(n) von sechs (6) Jahren.

Die Nominierung gilt ab dem Tag der Bestätigung durch das ECA-Präsidium, dass die Aufnahme in die Schiedsrichterliste erfolgt ist.

Nach Ablauf eines Mandats teilt die Organisation, von der der/die Schiedsrichter/in nominiert wurde, dem ECA Präsidium mit, ob sie das Mandat verlängern oder eine/n neue/n Schiedsrichter/in nominieren möchte.

In jedem Fall (d.h. Verlängerung oder neue Nominierung) gelten die in Artikel 4.1 genannten Verfahren und Bedingungen.

4.3. Veröffentlichung

Die Liste der ECA-Schiedsrichter/innen und Änderungen derselben werden auf der offiziellen Website der ECA veröffentlicht.

4.4. Ersatz

Im Falle des Rücktritts, Ablebens oder einer aus welchem Grund auch immer bedingter Funktionsunfähigkeit eines/r ECA Schiedsrichters/in kann er/sie für die verbleibende Mandatsperiode gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 4 ersetzt werden.

4.5. Streichung von Schiedsrichtern/innen

Das ECA Präsidium kann eine/n Schiedsrichter/in aus der Liste der ECA-Schiedsrichter/innen vorübergehend oder auf Dauer streichen, wenn er/sie die in Artikel 4.1 der ECA-Satzung festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllt, die Bestimmungen der ECA-Satzung verletzt oder den Ruf des Gerichts schädigt.

ARTIKEL 5 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1. Inkrafttreten

Die vorliegende ECA Satzung trat am 19. November 2016 in Kraft und wurde zuletzt am Ordentlichen Kongress in Vösendorf/Wien, am 24. April 2021 geändert.

5.2. Änderungen

Die vorliegende ECA Satzung kann vom EHF Kongress in Einklang mit den in der EHF Satzung enthaltenen maßgeblichen Bestimmungen abgeändert werden.

5.3. Maßgeblicher Text

Die vorliegende ECA Satzung existiert auf Englisch, Französisch und Deutsch. Im Falle etwaiger Abweichungen ist der englische Text maßgebend.

tively: the
teous]
just² /dʒʌst/,
justice /'dʒʌstɪs/
ness, equitabl
of a cause.



Verfahrensordnung

www.eca-handball.com

Schiedsordnung des Europäischen Handball Schiedsgerichts

ECA VERFAHRENSORDNUNG

ARTIKEL 1 – BENENNUNG UND BESTELLUNG VON SCHIEDSRICHTERN

- 1.1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Die Parteien benennen jeweils einen Schiedsrichter aus der ECA Schiedsrichterliste. Diese beiden Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichtes tätig wird.
- 1.2. Gibt es mehrere Parteien, die als Kläger und/oder Beklagte auftreten, müssen die betroffenen Parteien gemeinsam einen Schiedsrichter benennen.
- 1.3. Die einbringende Partei benennt den Schiedsrichter mit dem Klageschreiben. Wenn die Partei keinen Schiedsrichter benennt, so ist dieser vom Präsidium zu bestellen.
- 1.4. Die andere Partei benennt einen Schiedsrichter binnen 7 Tagen nach Empfang der entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch das Präsidium. Wenn die Partei innerhalb dieser Frist keinen Schiedsrichter benennt, so ist dieser vom Präsidium zu bestellen.
- 1.5. Die von den Parteien benannten oder vom Präsidium bestellten Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter binnen 3 Tagen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine solche Bestellung, so wird der Vorsitzende vom ECA-Präsidium bestellt.

ARTIKEL 2 – UNPARTEILICHKEIT UND UNABHÄNGIGKEIT

Jeder Schiedsrichter muss unparteilich und unabhängig sein. Er hat sein Amt nach besten Wissen und Gewissen auszuüben und ist dabei an keine Weisungen gebunden.

ARTIKEL 3 – ANNAHME DES SCHIEDSRICHTERAMTES

- 3.1. Jede Person, die als Schiedsrichter benannt wird, hat sich binnen 3 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über ihre Benennung von der ECA Geschäftsstelle über die Annahme des Schiedsrichteramts zu erklären, die Erfüllung der in der vorliegenden Schiedsordnung genannten Voraussetzungen formell zu bestätigen und alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten. Die ECA Geschäftsstelle unterrichtet die Parteien.
- 3.2. Ergibt sich aus der Erklärung eines Schiedsrichters ein Umstand, der Zweifel an seiner Unparteilich- oder Unabhängigkeit oder der Erfüllung Voraussetzungen, wie in dieser Schiedsordnung festgelegt, wecken könnte, gibt die Geschäftsstelle den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist.
- 3.3. Ein Schiedsrichter ist auch während des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, Umstände, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten, den Parteien und der Geschäftsstelle unverzüglich offen zu legen.

ARTIKEL 4 – ABLEHNUNG ODER ABSETZUNG EINES SCHIEDSRICHTERS

- 4.1. Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigten Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen oder wenn er die Voraussetzungen, wie in dieser Schiedsordnung festgelegt, nicht erfüllt.
- 4.2. Die Ablehnung ist unzulässig, wenn sich die ablehnende Partei in das Verfahren eingelassen hat, obwohl ihr der von ihr geltend gemachte Ablehnungsgrund schon vorher bekannt war oder bekannt sein musste. Die Ablehnung ist ebenso unzulässig, wenn die ablehnende Partei den Ablehnungsgrund nicht binnen 2 Wochen ab Kenntnis des Grundes geltend gemacht hat.
- 4.3. Jede Partei kann die Absetzung eines Schiedsrichters beantragen, wenn dieser nicht nur vorübergehend verhindert ist, sonst seiner Aufgabe nicht nachkommt oder das Verfahren ungebührlich verzögert.

- 4.4. Über die Ablehnung und den Antrag auf Absetzung entscheidet das Präsidium. Eine solche Entscheidung ist endgültig.
- 4.5. Erklärt sich die andere Partei mit der Ablehnung oder Absetzung einverstanden oder legt der Schiedsrichter sein Amt nach der Ablehnung oder Absetzung nieder oder ist dem Ablehnungs- oder Absetzungsantrag stattgegeben worden, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu benennen. Auf die Benennung und Bestellung des Ersatzschiedsrichters sind die jeweiligen Bestimmungen dieser Schiedsordnung entsprechend anzuwenden.

ARTIKEL 5 – EINLEITUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS

- 5.1. Das Schiedsverfahren wird durch Einreichen einer Klage bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes eingeleitet. Mit Einlangen der Klage ist das Verfahren anhängig.
- 5.2. Die Klage ist in doppelter Ausfertigung mit Beilagen einzubringen. Email und Fax gerichtet an die Geschäftsstelle erfüllen die Formerfordernisse. Die Zustellung von originalen Dokumenten ist auf Anfrage des Schiedsgerichtes oder der Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes zu erbringen.
- 5.3. Das Begehren/die Klage hat zu enthalten:
 - a. Die Bezeichnung der Parteien und ihre Anschrift;
 - b. Die Unterlagen über die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes;
 - c. Die Benennung eines Schiedsrichters. Bei fehlender Benennung wird der Schiedsrichter vom Präsidium bestellt;
 - d. Ein bestimmtes Begehren und Vorbringen sowie Beweismittel, auf die sich das Begehren stützt.
- 5.4. Soweit nichts anderes geregelt ist, beträgt die Frist 21 Tage nach der Zustellung der Entscheidung gegen die Klage erhoben wird.

ARTIKEL 6- KLAGEBEANTWORTUNG

Die Beklagte Partei hat über Aufforderung des Präsidiums binnen festzulegender Frist die Klagebeantwortung einzureichen.

ARTIKEL 7 – DRITTE PARTEIEN

- 7.1. Der Beklagte kann eine dritte Partei dazu berufen, am schiedsgerichtlichen Verfahren teilzunehmen. Der Antrag, die Begründung, der Ausweis der Person samt den entsprechenden Adressen sind der Klagebeantwortung beizulegen. Der Beklagte ist verpflichtet zwei zusätzliche Ausfertigungen der Klagebeantwortung einzureichen. Das ECA Office leitet diese zusätzlichen Ausfertigungen an die betroffene Person und den Kläger weiter, welche ihre Stellungnahme innerhalb der vom ECA Präsidium gesetzten Frist einbringen.
- 7.2. Eine dritte Partei kann beantragen am schiedsgerichtlichen Verfahren teilzunehmen. Der Antrag gemeinsam mit der Antragsbegründung, dem Identitätsnachweis und den Adressen ist innerhalb von 7 Tagen nach Kenntniserlangung vom Schiedsverfahren durch den Dritten, vorausgesetzt dass ein derartiger Antrag vor Abhaltung eines Hearings bzw. vor Beendigung des Beweisverfahrens (falls kein Hearing vorgesehen ist), eingebracht wird.
- 7.3. Das ECA Schiedsgericht entscheidet über die Teilnahme der dritten Partei und legt für den Fall dass diese gewährt wird, den Status des Dritten und dessen Rechte im Verfahren bis innerhalb der vom ECA Präsidium gesetzten Fristen und unter Anwendung der Artikel 7.1. und 7.2. fest.
- 7.4. Eine dritte Partei kann die Zusammensetzung des ECA Schiedsgerichtes nicht anfechten.

ARTIKEL 8 – GEBÜHREN BEI EINLEITUNG DES VERFAHRENS

- 8.1. Die Geschäftsstelle behandelt die Klage erst nach Einlangen des Kostenvorschusses. Langt der Kostenvorschuss nicht spätestens eine Woche nach Einbringen der Klage auf dem Konto der Geschäftsstelle ein, so gilt die Klage als zurückgezogen.

8.2. Bei Inanspruchnahme des Schiedsgerichtes nach Ausschöpfung aller EHF internen Rechtsmittel ist ein Kostenvorschuss von €5.000 von der einbringenden Partei zu entrichten.

8.3. Wird ein Streitfall in jedem anderen Zusammenhang beim ECA eingebracht, sind vom Kläger folgende Vorauszahlungen zu leisten:

- €2.500 wenn der Streitwert zwischen €0 und €30.000 liegt
- € 5.000 wenn der Streitwert über €30.000 liegt

Wird durch den Kläger kein Streitwert bestimmt, so obliegt es dem ECA Council die anzuwendende Vorauszahlungshöhe zu bestimmen.

8.4. Der Kostenvorschuss setzt sich zusammen aus:

- Einschreibgebühr:
 - ❖ €1.000 wenn die geschuldete Vorauszahlung €2.500 beträgt
 - ❖ €1.500 wenn die geschuldete Vorauszahlung €5.000 beträgt
- Vorschuss für Administrationskosten/Auslagerung der Geschäftsstelle
- Vorschuss für Honorar für die Schiedsrichter

8.5. Ein Dritter, welcher beantragt, Verfahrenspartei in einem schiedsgerichtlichen Verfahren zu sein, hat eine Vorauszahlung in der Höhe von €2.500 zu leisten.

8.6. Die Einschreibgebühr wird nicht zurückgezahlt. Falls der Kostenvorschuss nach Abschluss des Verfahrens nicht ausgeschöpft wurde, wird der Restbetrag von der Geschäftsstelle an den Einzahler zurück überwiesen. Gegebenenfalls können weitere Kostenvorschüsse verlangt werden.

ARTIKEL 9- SITZ

9.1. Der Sitz des Europäischen Handball Schiedsgerichts, sowie alle Kammern, ist Wien, Österreich.

- 9.2. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht ungeachtet des Abs. 1 an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort Verfahrenshandlungen setzen, insbesondere zur Beratung, Beschlussfassung, mündlichen Verhandlung und zur Beweisaufnahme zusammentreten.

ARTIKEL 10- VERFAHRENSPRACHE

- 10.1. Die Arbeits- und Verfahrenssprache des Schiedsgerichtes ist Englisch.
- 10.2. Parteieneingaben müssen auf English eingebracht werden. In besonderen Fällen kann das Schiedsgericht jedoch, soweit beide Parteien dem zustimmen, die Parteieneingaben in Deutsch oder Französisch genehmigen.

ARTIKEL 11 – ANWENDBARES RECHT

- 11.1. Das Schiedsgericht hat unter Anwendung der internationalen und nationalen Verbandsregelwerke und Verträgen zu entscheiden, soweit diese nicht gegen allgemeine Rechtsgrundsätze bzw Grundwertungen der Rechtsordnung verstößt.
- 11.2. Das Schiedsgericht hat nur dann nach Billigkeit (*ex aequo et bono*) zu entscheiden, wenn es dazu ausdrücklich von den Parteien ermächtigt wurde.

ARTIKEL 12 – EINREDE DER UNZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS

- 12.1. Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit dem ersten Vorbringen zur Sache zu erheben. Von der Erhebung dieser Einrede ist eine Partei nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie einen Schiedsrichter bestellt oder an der Bestellung eines Schiedsrichters mitwirkt hat. Die Einrede, eine Angelegenheit überschreite die Befugnisse des Schiedsgerichts, ist zu erheben, sobald diese zum Gegenstand eines Sachantrags erhoben wird. In beiden Fällen ist eine spätere Erhebung der Einrede ausgeschlossen; wird die Versäumung jedoch nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, so kann die Einrede nachgeholt werden.

- 12.2. Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit. Die Entscheidung kann mit der Entscheidung in der Sache getroffen werden, aber auch vorher gesondert in einem eigenen Schiedsspruch.

ARTIKEL 13- VERFAHRENSABLAUF

- 13.1. Auf das schiedsrichterliche Verfahren sind die zwingenden Vorschriften des Vierten Abschnitts der österreichischen Zivilprozessordnung und diese Schiedsgerichtsordnung anzuwenden. Im Übrigen bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen. In allen nicht geregelten Fällen gelten die §§ 577 ff der österreichischen Zivilprozessordnung subsidiär.
- 13.2. Das Schiedsgericht hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.
- 13.3. Der Vorsitzende Schiedsrichter leitet das Verfahren.
- 13.4. Über einzelne Verfahrensfragen kann der Vorsitzende Schiedsrichter allein entscheiden, wenn die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.
- 13.5. Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- 13.6. Beteiligt sich eine Partei nicht am Verfahren, so ist mit der anderen Partei allein zu verhandeln.
- 13.7. Beschleunigtes Verfahren
In besonderen Fällen hat das ECA Präsidium die Möglichkeit, um eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens zu ersuchen und dafür die entsprechenden Anweisungen zu erlassen. Eine derartige Entscheidung ist binnen 3 Tagen ab Erhalt der Klageschrift zu treffen und zu begründen. Wird eine solche Entscheidung getroffen, kann jede hier genannte Verfahrenfrist verkürzt werden. Die Schiedsrichter und die Parteien sind durch die ECA Präsidium im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gegebenen Anweisungen (über Verfahrensschritte) gebunden, sofern die Parteien die zu Grunde liegende Entscheidung nicht binnen 3 Tagen ab Erhalt der Entscheidung ausdrücklich ablehnen.

ARTIKEL 14 – EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ

- 14.1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann auf Antrag einer Partei ein Schiedsrichter, bestellt vom ECA-Präsidenten, oder der Vorsitzende des bereits mit der Hauptsache befassten Schiedsgerichtes, vorläufige oder sichernde Maßnahmen gegen eine andere Partei, die in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält, weil sonst die Durchsetzung des Anspruchs vereitelt oder erheblich erschwert werden würde oder ein unwiederbringlicher Schaden droht. Der Schiedsrichter kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit fordern. Die Parteien sind verpflichtet, solche Anordnungen zu befolgen, ungeachtet ob diese von staatlichen Gerichten vollstreckbar sind.
- 14.2. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist bei der ECA Geschäftsstelle einzubringen.
- 14.3. Wird der Antrag einstweiligen Rechtsschutzes abgesondert vor einer Klage in der Hauptsache eingebracht, ist eine Gebühr von € 1.000 an die Geschäftsstelle zu entrichten. Die Überweisung des Betrages ist mit der Antragstellung nachzuweisen. Langt die Gebühr nicht mit Einbringen des Antrages auf dem Konto des ECA ein, so gilt der Antrag als zurückgezogen.
- 14.4. Die Entscheidung über den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz kann ohne mündliche Verhandlung, bei Vorliegen besonderer Umstände auch ohne Anhörung des Antragsgegners ergehen.
- 14.5. Ist eine Entscheidung ohne Anhörung des Antragsgegners ergangen, hat der Antragsgegner das Recht, Widerspruch gegen die getroffene Anordnung zu erheben. Hat ein bestellter Schiedsrichter bzw der mit der Hauptsache bereits befasste Vorsitzende über den Antrag entschieden, so entscheiden über den Widerspruch entweder alle Mitglieder des bereits mit der Hauptsache befassten Schiedsgerichts oder ein neuer vom ECA-Präsidenten bestellter (Einzel) Schiedsrichter.

ARTIKEL 15 – RECHTLICHES GEHÖR

- 15.1. Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Die Parteien sind von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Parteien können sich vertreten lassen.
- 15.2. Alle Schriftsätze, Schriftstücke oder sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. Gutachten und andere schriftliche Beweise, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.

ARTIKEL 16 – MÜNDLICHE VERHANDLUNG/SITZUNG DES SCHIEDSGERICHT

- 16.1. Das Verfahren kann mündlich oder schriftlich durchgeführt werden. Eine mündliche Verhandlung hat auf Antrag einer Partei oder, wenn es das betraute Schiedsgericht für erforderlich hält, statt zu finden, sofern sich nicht alle Parteien ausdrücklich gegen eine Anhörung aussprechen.
- 16.2. Für jeden Fall kann maximal 1 Anhörung stattfinden, sofern von allen Parteien nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 16.3. Den Parteien ist auf jedenfalls Gelegenheit zu geben, von den Anträgen und den Vorbringen der anderen Parteien und dem Ergebnis der Beweisaufnahmen Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern.
- 16.4. Präsenzsitzung von Mitgliedern des Schiedsgerichts sind nur mit vorheriger Genehmigung durch das ECA Präsidium zulässig.

ARTIKEL 17- VERHANDLUNGSPROTOKOLL

Über den Gang der mündlichen Verhandlung ist ein Resumeeprotokoll aufzunehmen, das insbesondere den Wortlaut der Anträge, die Angaben von Zeugen und die Verwendung weiterer Beweismittel sowie den Wortlaut der Entscheidung(en) und Beschlüsse wiedergibt. Es ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

ARTIKEL 18- VERGLEICH

- 18.1. Falls die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit einen Vergleich abschließen, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält das Schiedsgericht den Vergleich in der Form eines Schiedsspruches mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstößt.
- 18.2. Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist gemäß § 20 zu erlassen und muss angeben, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

ARTIKEL 19 – ERLASS DES SCHIEDSSPRUCHS

- 19.1. Das Schiedsgericht hat die Verhandlung zügig durchzuführen und den Parteien den Spruch innerhalb von 3 Monaten nach den endgültigen und bestätigten Nominierung der Mitglieder des Schiedsgerichts mitzuteilen. Diese Frist kann mit ausdrücklicher Zustimmung der Parteien oder bei einem begründeten Antrag des Präsidenten des Schiedsgerichts durch den Präsidenten des ECA Präsidium verlängert werden.
- 19.2. Das Schiedsgericht ist bei Erlass des Schiedsspruchs an die Anträge der Parteien gebunden.
- 19.3. Die Entscheidungen sind durch Stimmenmehrheit zu treffen.

ARTIKEL 20- SCHIEDSSPRUCH

- 20.1 Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch die Schiedsrichter zu unterschreiben.
- 20.2 Der Schiedsspruch hat die vollständige Bezeichnung der Parteien des schiedsrichterlichen Verfahrens, ihre Prozessbevollmächtigten sowie die Namen der Schiedsrichter, die ihn erlassen haben, zu enthalten.
- 20.3 Der Schiedsspruch ist zu begründen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben oder es sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut im Sinne des § 18 handelt.
- 20.4 Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und diesem Ort erlassen.
- 20.5 Durch Erlassung eines Schiedsspruchs tritt die zugrunde liegende Schiedsvereinbarung nicht außer Kraft.

ARTIKEL 21 – KOSTENENTSCHEIDUNG

- 21.1. Das Schiedsgericht hat in dem Schiedsspruch auch darüber zu entscheiden, welche Partei die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen hat.
- 21.2. Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen. Das Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, die Kosten im Verhältnis von Obsiegen und Verlieren aufteilen.
- 21.3. Ungeachtet des Vorstehenden und sofern im Spruch gemäß § 21(1) nicht anders bestimmt, sind die Kosten und Aufwendungen mündlicher Verhandlungen/Anhörungen durch jene Parteien zu tragen, die das mündliche Verfahren/die Anhörung beantragt haben.

21.4. In jedem Fall haben die Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatz und die Festsetzung des zu ersetzenden Betrags in Form eines Schiedsspruchs zu erfolgen.

ARTIKEL 22- VERFAHRENSKOSTEN

22.1. Die Verfahrenskosten setzen sich aus folgenden Teilen zusammen:

der Einschreibgebühr, Administrationsgebühr, das sind die Auslagen des Schiedsgerichts, die Honorare der Schiedsrichter zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer und die Barauslagen (wie Reise- und Aufenthaltskosten von Schiedsrichtern, Kosten der Zustellung, Mieten, Protokollierungskosten).

22.2. Die Verfahrenskosten werden von der Geschäftsstelle am Ende des Verfahrens bekannt gegeben.

22.3. Die Kosten der Parteien werden nicht ersetzt.

22.4. Treffen auf eine physische Person als Kläger die Voraussetzungen für die Gewährung der Verfahrenshilfe vor einem Zivilgericht (§ 63 österreichischen ZPO) zu, dann ist auf ihr Ansuchen durch des Präsidiums des Schiedsgerichtes der Erlag eines Verfahrenskostenvorschusses vorläufig zur Gänze oder teilweise zu erlassen. Die Vorschriften der § 63 österreichischen ZPO sind entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für Vereine, bezüglich deren ein Insolvenzverfahren anhängig ist.

ARTIKEL 23 – ZUSTELLUNG DES SCHIEDSSPRUCHS

Die schriftliche Ausfertigung des Schiedsspruches wird durch die Geschäftsstelle an die Parteien und deren Vertreter zugestellt. Beglaubigte Abschriften werden den Parteien jederzeit auf Antrag gegen Kostenersatz erteilt.

ARTIKEL 24 – WIRKUNG DES SCHIEDSSPRUCHS

Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

ARTIKEL 25- BEENDIGUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS

- 25.1. Das Schiedsverfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch, mit einem Beschluss des Schiedsgerichtes nach Absatz 2 oder Absatz 3 beendet.
- 25.2. Das Schiedsgericht stellt durch Beschluss die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, wenn:
- a. der Kläger seine Begehren/Klage zurücknimmt, - es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt; oder
 - b. die Parteien die Beendigung des Schiedsverfahrens vereinbaren; oder
 - c. die Parteien über die Streitigkeit einen Vergleich geschlossen haben; oder
 - d. die Parteien das schiedsrichterliche Verfahren nach Aufforderung des Schiedsgerichts 3 Monate nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.
- 25.3. Unterbleibt innerhalb der dafür vorgesehenen Frist die Benennung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters und stellt keine Partei einen Antrag auf Benennung durch das Präsidium kann das Präsidium das Verfahren nach Anhörung der Parteien beenden.

ARTIKEL 26 – VERLUST DES RÜGERECHTS

Ist einer Bestimmung dieser Schiedsgerichtsordnung oder einem weiteren vereinbarten Erfordernis des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entsprochen worden, sind die Parteien verpflichtet, dies unverzüglich nach Kenntnisnahme gegenüber dem Schiedsgericht zu rügen. Die Unterlassung gilt als Verzicht auf das Rügerecht.

ARTIKEL 27 – VERÖFFENTLICHUNG DES SCHIEDSSPRUCHS

Eine Pressemitteilung mit den Ergebnissen des Verfahrens und dem anonymisierten Schiedsspruch ist durch die ECA Geschäftsstelle bekannt zu geben, sofern die Parteien diesbezüglich nicht Vertraulichkeit vereinbaren.

ARTIKEL 28- VERTRAULICHKEIT

- 28.1. Präsidium, Geschäftsstelle, Schiedsrichter und Parteien haben sowohl über Anhängigkeit, Beteiligte und Ausgang des Verfahrens, als auch über alle ihnen sonst im Zusammenhang mit dem Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen, welche die Parteien oder den EHF betreffen, Stillschweigen zu bewahren.
- 28.2. Artikel 27 bleibt davon unberührt.

ARTIKEL 29 – VERWAHRUNG UND VOLLSTRECKBARKEIT

- 29.1. Die Urschriften von Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind von der Geschäftsstelle des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes zu verwahren.
- 29.2. Der Präsident des Europäischen Handball Schiedsgerichtes hat auf Verlangen einer Partei die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit auf einer Ausfertigung des Schiedsspruchs zu bestätigen.
- 29.3. Der Schiedsspruch ist ein Exekutionstitel im Sinne der § 1 österreichischen Exekutionsordnung; die Zwangsvollstreckung findet durch die zuständigen ordentlichen Gerichte statt.

ARTIKEL 30 – HAFTUNSBESCHRÄNKUNG

ECA-Schiedsrichtern, Mitgliedern des ECA-Präsidiums sowie Mitarbeiter der ECA Geschäftsstelle sind in Zusammenhang mit entsprechenden Verfahren und Entscheidungsprozessen hinsichtlich Handlungen oder Unterlassungen gegenüber niemandem haftbar, ausgenommen im Fall grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Handlungen.

ARTIKEL 31 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

31.1 Inkrafttreten

Die vorliegende ECA Verfahrensordnung ist ab dem 1. Juli 2011 gültig und zuletzt am ordentlichen Kongress in Vösendorf/Wien, am 24.04.2021 geändert.

31.2 Änderungen

Die vorliegende ECA Verfahrensordnung wird vom ECA Präsidium geändert.

31.3 Maßgeblicher Text

Die vorliegende(n) ECA Statuten/Schiedsordnung existiert/en auf Englisch, Französisch und Deutsch. Im Falle etwaigen Diskrepanzen ist der englische Text maßgebend.